



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0698/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 12**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 16.07.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Soldaten von Islamisten-Herrscher greifen Minderheit an“. Darin heißt es, Syriens Machthaber Ahmed al-Scharaa habe seine Soldaten gegen die drusische Minderheit in der Region Suweida in den Kampf geschickt. Die Armee habe auch radikale, teils ausländische Dschihadisten in ihren Reihen, schreibt die Zeitung. Sie seien bereits für die Massaker an der alawitischen und christlichen Minderheit verantwortlich gemacht worden.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex geltend. Die Nennung von „Christen“ im Zusammenhang mit „Massakern“ sei sachlich unbegründet und irreführend. Die im Artikel beschriebenen Ereignisse beträfen laut internationalen Quellen keine christlichen Gemeinden oder Akteure. Diese unnötige und unbelegte Verknüpfung von religiösen Gruppen mit Gewalttaten ohne direkte Beteiligung führe zu einer verzerrten Darstellung der Realität und könne religiöse Spannungen fördern. Damit trage die Berichterstattung nicht zur sachlichen Information der Öffentlichkeit bei, sondern sei geeignet, Vorurteile und gesellschaftliche Spaltung zu verstärken.

III. Für die Zeitung antwortet eine Syndikusanwältin. Sie schreibt, dass die beschwerdegegenständliche Berichterstattung die presseethischen Grundsätze des Pressekodex nicht verletze. Vielmehr ordne der Beitrag aktuelle Kampfhandlungen im Süden Syriens ein und benenne – im Rückblick auch auf vorangegangene Gewaltwellen – Minderheiten, die Ziele von Angriffen geworden seien. Der Artikel spreche im Kontext der im Frühjahr 2025 dokumentierten Vergeltungs- und Racheakte von Massakern „an der alawitischen und christlichen Minderheit“, was sachlich vertretbar und keineswegs diskriminierend sei.

Im März 2025 seien in Syriens Küstenregion und angrenzenden Gouvernements zahlreiche Zivilisten bei sektiererisch motivierter Gewalt getötet worden; seriöse Nachrichtenagenturen und Monitoring-Organisationen hätten die Ereignisse dokumentiert. Ein syrischer Untersuchungsausschuss habe in einem Juli-Bericht über 1.400 Tote in der Gewaltwelle im März berichtet. Diese Darstellungen hätten primär Angriffe auf Alawiten beschrieben, jedoch ausdrücklich die sektiererische Dimension und das Ausgreifen der Gewalt in weitere Landesteile, einschließlich Suweida, erwähnt.

Der zuständige Redakteur habe zudem erklärt, er beziehe sich auf die Ereignisse im März in der Provinz Latakia. Die Massaker dort, auch an Christen, seien gut dokumentiert. Er habe zudem ausgeführt, dass er nach Veröffentlichung eines Beitrags am 07.03.2025 Kontakte zu Syrern in Deutschland erhalten habe, die ihm Informationen aus betroffenen Städten vermittelt hätten. In Telefongesprächen zwischen dem 9. und 12. März sei ihm bestätigt worden, dass von den Angriffen nicht nur Alawiten, sondern auch Christen betroffen gewesen seien.

Darüber hinaus gebe es zahlreiche weitere Hinweise darauf, dass am 14.03. 2025 Christen ermordet worden seien. So habe die Agentur AFP von mindestens sieben getöteten Christen berichtet. Vor diesem Hintergrund sei die Einordnung, die Massaker hätten sich gegen die alawitische und christliche Minderheit gerichtet, sachlich vertretbar. Der Artikel behaupte keine exakte Opferstatistik, sondern benenne betroffene Gruppen im Rahmen der dokumentierten sektiererischen Gewalt.

Zudem hätten Vertreter der christlichen Minderheit im März bereits befürchtet, als nächstes ins Visier von Dschihadisten zu geraten. Selbst wenn im März ausschließlich nicht-christliche Opfer betroffen gewesen wären, sei die Formulierung „christliche Minderheiten“ im Gesamtzusammenhang nicht presseunethisch. Der Begriff beschreibe eine geschützte Bevölkerungsgruppe, die spätestens im Sommer 2025 Ziel schwerer Gewalttaten gewesen sei und sich bereits im März in konkreter Gefahr befunden habe.

Mithin sei festzuhalten, dass die Kontextangabe eine zulässige Verdichtung komplexer Lagen darstelle und keine unzulässige, diskriminierende Verknüpfung mit Gewalttaten. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege daher nicht vor, die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Pressekodex. Es ist belegt, dass unter den Zivilisten, die bei den Massakern im März getötet wurden, auch einzelne Christen waren. Nach Ansicht des Ausschusses ist es noch zulässig, in diesem Fall von Massakern auch an Christen zu sprechen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>